

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Wörishofen
vom 12.12.2018**

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt grundsätzlich Kostenersatz für das Tätigwerden ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Ausnahmen vom Grundsatz des Kostenersatzes sind insbesondere

- (a) Einsätze bei Wasserschäden in Gebäuden, verursacht durch technische Defekte oder Unwetter
- (b) Einsätze bei Unwetterlagen und sonstigen Gefahrenlagen, bei denen die Feuerwehr im Interesse des Gemeinwohls vorbeugend tätig wird, um konkrete Gefährdungen von privatem Eigentum abzuwenden
- (c) Unwettereinsätze, bei denen umgestürzte Bäume oder Unwetterschäden an Gebäuden zu beseitigen sind, um weitere Gefährdungen von Personen oder Sachen zu verhindern

Die Kostenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (3) a) Für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen der technischen Hilfe wird kein Kostenersatz erhoben, wenn der gesamte Einsatz von der Alarmierung bis zum Abrücken überwiegend der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dient. Neben Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen sind dies insbesondere Alarmierungen der Drehleiter zur Rettung von Verletzten oder erkrankten Personen und Alarmierungen zu Wohnungsöffnungen bei Vorliegen einer akuten Gefahr für den Bewohner.

b) Kein Kostenersatz wird für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zur Verkehrsabsicherung und Verkehrsregelung (Art. 7 a ZustGVerk) bei Veranstaltungen der Kirchengemeinden, bei Veranstaltungen von Bad Wörishofer Vereinen mit örtlichem Charakter welche nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind, bei Faschingsumzügen, bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen und dergleichen erhoben.

- (4) Bei Alarmierungen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,
- a) wird grundsätzlich kein Kostenersatz verlangt, wenn die Auslösung durch ein Ereignis erfolgt, das geeignet ist, bei ungehinderter Weiterentwicklung einen Brand- oder Rauchschaden zu verursachen.
 - b) wird grundsätzlich kein Kostenersatz verlangt, wenn es sich um einen Täuschungsalarm handelt. Eine Täuschungsalarmierung liegt vor, wenn die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gearbeitet hat und die Alarmierung durch äußere Einwirkung erfolgte, auf die der Betreiber unmittelbar keinen Einfluss nehmen konnte. Kommt es bei einer Brandmeldeanlage wiederholt zu Täuschungsalarmen, die die Vermutung nahelegen, dass die Brandmeldeanlage oder sonstige Betriebsanlagen technisch nicht auf die speziellen Anforderungen des Betriebes ausgelegt ist, können im Einzelfall Einsatzkosten abgerechnet werden.
 - c) wird grundsätzlich Kostenersatz verlangt, wenn es sich um eine Falschalarmierung handelt. Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn es sich um einen technischen Defekt der Brandmeldeanlage handelt, die Auslösung aufgrund von Wartungsarbeiten an der Anlage erfolgte oder die Auslösung aufgrund von äußeren Einwirkungen (z.B. Rauch- oder Staubentwicklung aufgrund von Bauarbeiten, Wartungsarbeiten, Reinigungsarbeiten im oder am Gebäude) erfolgte, die Auslösung damit vorhersehbar war und durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen hätte verhindert werden können.

- (5) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (6) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

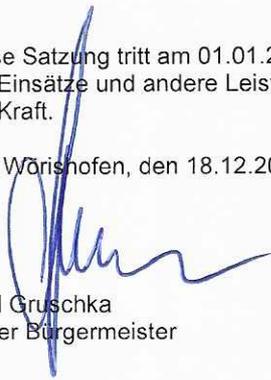
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz Für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Wörishofen vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 18.12.2018



Paul Gruschka
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
ein Mannschaftstransportwagen MTW	12 Jahren	1,61 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	12 Jahren	1,61 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS)	12 Jahren	3,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	15 Jahren	4,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	15 Jahren	3,15 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	15 Jahren	6,42 €
ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	15 Jahren	3,08 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	15 Jahren	15,40 €
einen Kommandowagen KdoW	12 Jahre	1,64 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10% je eine Stunde für
ein Mannschaftstransportwagen MTW	8,44 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	8,44 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS)	65,82 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	80,25 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	107,37 €
einen Rüstwagen RW (RW-2)	114,09 €
ein Versorgungs-LKW (GWL)	27,31 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	266,23 €
einen Kommandowagen	8,44 €
ein Flachwasserschubboot	17,29 €

3. Pauschalkosten für die Alarmierung durch Brandmeldeanlagen

Bei Einsätzen, die durch Alarmierung einer Brandmeldeanlage verursacht sind und abgerechnet werden sollen, wird eine Kostenpauschale erhoben. Grundlage für die Kostenpauschale sind folgende Vorgaben:

Einsatzdauer: 0,50 Stunden

Abzurechnende Fahrzeuge: Kommandowagen, Löschgruppenfahrzeug LF 20, Drehleiter

Gefahrene Strecke: 4 Kilometer

Personaleinsatz: 15 Einsatzkräfte

Pauschale Kosten: 440,00 Euro je Alarmierung

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Sonstige Facharbeiter / Gerätewart 33,00 €

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende gemäß der nach der jeweils gültigen Fassung des § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegte Stundensatz (Nachrichtlich seit 01.01.2018: 15,10 €).

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Für Sicherheitswachen im Kursaal und Kurtheater gelten abweichend von Nr. 3.3 Satz 1 die dafür festgelegten Aufwandsentschädigungen der Kurverwaltung.